

Synopse Feuerwehrsatzung Bad Rappenau 2016 / 2021

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Änderung
<p>§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr</p> <p>Absatz 1 unverändert</p> <p>(2) Die Freiwillige Feuerwehr Bad Rappenau besteht als Gemeindefeuerwehr aus</p> <p>1. den Einsatzabteilungen:</p> <p>I) Bad Rappenau II) Babstadt III) Bonfeld IV) Fürfeld V) Grombach VI) Heinsheim VII) Obergingern VIII) Treschklingen IX) Wollenberg X) Süd</p> <p>2. den Altersabteilungen:</p> <p>I) Bad Rappenau II) Babstadt III) Bonfeld IV) Fürfeld V) Grombach VI) Heinsheim VII) Obergingern VIII) Treschklingen IX) Wollenberg X) Süd</p> <p>3. der Jugendfeuerwehr, bestehend aus den Jugendgruppen:</p> <p>I) Bad Rappenau II) Babstadt III) Bonfeld IV) Fürfeld V) Grombach VI) Heinsheim VII) Obergingern VIII) Treschklingen IX) Wollenberg X) Süd</p> <p>4. der Musikabteilung:</p> <p>VI) Heinsheim</p>	<p>§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr</p> <p>Absatz 1 unverändert übernommen</p> <p>(2) Die Freiwillige Feuerwehr Bad Rappenau besteht als Gemeindefeuerwehr aus</p> <p>1. den Einsatzabteilungen:</p> <p>I) Bad Rappenau II) Babstadt V) Grombach VI) Heinsheim VII) Obergingern IX) Wollenberg X) Süd</p> <p>2. der Altersmannschaft, bestehend aus den Altersabteilungen:</p> <p>I) Bad Rappenau II) Babstadt V) Grombach VI) Heinsheim VII) Obergingern IX) Wollenberg X) Süd</p> <p>3. der Jugendfeuerwehr, bestehend aus den Jugendgruppen:</p> <p>I) Bad Rappenau II) Babstadt V) Grombach VI) Heinsheim VII) Obergingern IX) Wollenberg X) Süd</p>	<p>Absatz 2, Nr. 1., 2., 3. Jeweils Entfall der Abteilungen Bonfeld, Fürfeld, Treschklingen nach Fusion</p> <p>Ergänzung Begriff Altersmannschaft als Überbegriff für den Zusammenschluss aller Altersabteilungen</p> <p>Nr. 4 entfall nach Auflösung der Musikabteilung</p>
<p>§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr</p> <p>Absatz 1 unverändert</p> <p>(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang (Truppmann Teil1) teilnehmen. Dieser ist Voraussetzung am Einsatzdienst. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits</p>	<p>§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr</p> <p>Absatz 1 unverändert übernommen</p> <p>(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang (Truppmann Teil1) teilnehmen. Dieser ist Voraussetzung am Einsatzdienst. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendgruppe der Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits</p>	<p>Änderung Jugendfeuerwehr in Jugendgruppe, Entfall Musikabteilung</p>

Synopse Feuerwehrsatzung Bad Rappenau 2016 / 2021

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Änderung
<p>einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.</p> <p>(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.</p> <p>Absätze 4 – 6 unverändert</p>	<p>einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.</p> <p>(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.</p> <p>Absätze 4 – 6 unverändert übernommen</p>	<p>Hinzufügen der Ziffer 2</p>
<p>§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr</p> <p>Absätze 1 – 8 unverändert</p> <p>(9)...Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.</p>	<p>§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr</p> <p>Absätze 1 – 8 unverändert übernommen</p> <p>(9)... Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.</p>	<p>Änderung in Sätze 1 bis 3</p>
<p>§ 6 Altersabteilungen</p> <p>Absatz 1 unverändert</p> <p>(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1). Unter denselben Voraussetzungen können Angehörige der Musikabteilungen übernommen werden; sie können gleichzeitig Angehörige der Musikabteilung bleiben.</p> <p>Absätze 3 – 7 unverändert</p>	<p>§ 6 Altersabteilungen</p> <p>Absatz 1 unverändert übernommen</p> <p>(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).</p> <p>Absätze 3 – 7 unverändert übernommen</p>	<p>Entfall Passus Musikabteilung</p>
<p>§ 8 Musikabteilung</p> <p>Absätze 1 – 6 Gliederung der Musikabteilung</p>	<p>§ 8 Musikabteilung</p> <p>Dieser Paragraph ist mit Auflösung aller Musikabteilungen nichtig. Aufgrund der Kompatibilität mit der Mustersatzung wird der Paragraph nicht gänzlich entfernt.</p>	<p>Entfall wegen Auflösung</p>
<p>§ 9 Ehrenmitglieder</p> <p>Nummer 1 unverändert</p> <p>2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant bzw. Ehrenabteilungskommandant verleihen.</p>	<p>§ 9 Ehrenmitglieder</p> <p>Nummer 1 unverändert übernommen</p> <p>2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer Amtszeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant bzw. Ehrenabteilungskommandant verleihen.</p>	<p>Änderung von aktive Dienstzeit in Amtszeit</p>
<p>§ 10 Organe der Feuerwehr</p> <p>Organe der Feuerwehr sind Nummer 1 – 3 unverändert</p> <p>4. Leiter der Altersmannschaften, Jugendgruppenleiter, Leiter der Musikabteilung,</p> <p>Nummer 5 – 9 unverändert</p>	<p>§ 10 Organe der Feuerwehr</p> <p>Organe der Feuerwehr sind Nummer 1 – 3 unverändert übernommen</p> <p>4. Leiter der Altersabteilungen, Jugendgruppenleiter,</p> <p>Nummer 5 – 9 unverändert übernommen</p>	<p>Änderung Altersmannschaften in Altersabteilungen, entfall Musikabteilung</p>

Synopse Feuerwehrsatzung Bad Rappenau 2016 / 2021

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Änderung
<p>§ 13 Gerätewart, Geräteverantwortliche, Schriftführer, Kassenverwalter</p> <p>Absätze 1 – 7 unverändert</p> <p>(8) Der Schriftführer der Feuerwehrkapelle der Abteilung Heinsheim hat über Sitzungen der Feuerwehrkapelle jeweils eine Niederschrift zu fertigen und die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehrkapelle zu erledigen.</p> <p>(9) Der Kassenverwalter der Feuerwehrkapelle der Abteilung Heinsheim hat die Kameradschaftskasse der Feuerwehrkapelle zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Leiters der Feuerwehrkapelle bis zu einer Höhe von 250 Euro annehmen und leisten. Darüber hinaus sind zur Anweisung die Funktionsträger der Feuerwehrkapelle (stellvertretender Leiter, Schriftführer und Kassenverwalter) hinzuzuziehen und der Zustimmung einzuholen. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen. Es ist ein Nachweis über den Bestand der Rücklagen und Geldanlagen zu führen.</p> <p>Die Regelungen des §18 dieser Satzung sind auch für die Feuerwehrkapelle anzuwenden. Als Kassenprüfer gemäß §18(5) ist auf die Kassenprüfer der Einsatzabteilung zurückzugreifen.</p>	<p>§ 13 Gerätewart, Geräteverantwortliche, Schriftführer, Kassenverwalter</p> <p>Absätze 1 – 7 unverändert übernommen</p>	<p>Entfall der Absätze 8 und 9 nach Auflösung der Musikabteilung</p>
<p>§ 14 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse</p> <p>Absätze 1 – 7 unverändert</p> <p>(8) Bei den Einsatzabteilungen der Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Abteilungskommandanten als den Vorsitzenden 2. dem Stellvertreter des Abteilungskommandanten 3. dem Jugendgruppenleiter 4. dem Leiter der Altersabteilung 5. dem gewählten Schriftführer 6. dem gewählten Kassenverwalter 7. sowie in der Einsatzabteilung <p>Bad Rappenau aus 6 gewählten Mitgliedern Babstadt aus 2 gewählten Mitgliedern Bonfeld aus 3 gewählten Mitgliedern Fürfeld aus 3 gewählten Mitgliedern Grombach aus 3 gewählten Mitgliedern Heinsheim aus 3 gewählten Mitgliedern Obergimpfern aus 3 gewählten Mitgliedern Treschklingen aus 3 gewählten Mitgliedern Wollenberg aus 3 gewählten Mitgliedern Süd aus 6 gewählten Mitgliedern 8. sowie in der Abteilung Heinsheim aus dem Leiter der FW-Kapelle</p>	<p>§ 14 Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse</p> <p>Absätze 1 – 7 unverändert übernommen</p> <p>(8) Bei den Einsatzabteilungen der Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Abteilungskommandanten als den Vorsitzenden 2. dem Stellvertreter des Abteilungskommandanten 3. dem Jugendgruppenleiter 4. dem Leiter der Altersabteilung 5. dem gewählten Schriftführer 6. dem gewählten Kassenverwalter 7. sowie in der Einsatzabteilung <p>Bad Rappenau aus 6 gewählten Mitgliedern Babstadt aus 2 gewählten Mitgliedern Grombach aus 3 gewählten Mitgliedern Heinsheim aus 3 gewählten Mitgliedern Obergimpfern aus 3 gewählten Mitgliedern Wollenberg aus 3 gewählten Mitgliedern Süd aus 6 gewählten Mitgliedern</p>	<p>Entfall der Abteilungen Bonfeld, Fürfeld, Treschklingen nach Fusion.</p> <p>Entfall Leiter FW-Kapelle nach Auflösung Musikabteilung.</p>

Synopse Feuerwehrsatzung Bad Rappenau 2016 / 2021

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Änderung
<p>§ 15 Ausschüsse für die Altersabteilungen sowie die Jugendfeuerwehr</p> <p>(2) Bei der Jugendfeuerwehr wird ein Ausschuss gebildet, er besteht aus dem Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter, den Jugendgruppenleitern, Schriftführer und Kassenverwalter sowie dem Feuerwehrkommandanten.</p>	<p>§ 15 Ausschüsse für die Altersmannschaft sowie die Jugendfeuerwehr</p> <p>(2) Bei der Jugendfeuerwehr wird ein Ausschuss gebildet, er bildet sich nach den Regelungen der Jugendordnung in der jeweils gültigen Fassung</p>	<p>Regelung über Zusammensetzung des JF-Ausschusses findet sich in Jugendordnung</p>
<p>§ 16 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen</p> <p>(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Feuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.</p> <p>(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über die Entlastung des Kassenverwalters.</p> <p>(6) Für die Abteilungsversammlungen der Feuerwehr gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.</p>	<p>§ 16 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen</p> <p>(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet mindestens alle fünf Jahre eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Feuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.</p> <p>(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über die Entlastung des Kassenverwalters. Findet in einem Jahr keine Hauptversammlung statt, so ist der Bericht über das vergangene Jahr in Schriftform darzulegen. Der Rechnungsabschluss sowie die Entlastung des Kassenverwalters ist im Feuerwehrausschuss zu behandeln.</p> <p>(6) Für die Abteilungsversammlungen der Feuerwehr gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend, jedoch sind die Abteilungsversammlungen jährlich abzuhalten. Sofern die jeweilige Abteilungsversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob</p> <p>(a) die Abteilungsversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder (b) eine anderweitige geeignete Organisationsform und Durchführungsart als Ersatz gewählt wird.</p> <p>Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.</p>	<p>Änderung von jährlich in <u>mindestens</u> alle 5 Jahre</p> <p>Ergänzung Regelung bei nicht jährlich stattfindender Jahreshauptversammlung</p> <p>Ergänzung, Durchführungsmöglichkeiten Abteilungsversammlungen</p>

Synopsis Feuerwehrsatzung Bad Rappenau 2016 / 2021

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Änderung
<p>§ 17 Wahlen</p> <p>Absätze 1 & 2 unverändert</p> <p>(3) Bei der Wahl des ehrenamtlichen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.</p> <p>Absätze 4 – 6 unverändert</p> <p>(7) Für die Wahlen der Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter gelten die Absätze 1-3 und 5, für die Wahlen der Abteilungsausschüsse die Absätze 1, 2, 4 und 5 sinngemäß.</p>	<p>§ 17 Wahlen</p> <p>Absätze 1 & 2 unverändert übernommen</p> <p>(3) Bei der Wahl des ehrenamtlichen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten muss.</p> <p>Absätze 4 – 6 unverändert übernommen</p> <p>(7) Sofern die Hauptversammlung nach § 16 Absatz 1 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob</p> <p>(a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder</p> <p>(b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden</p> <p>(8) Für die Wahlen der Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter gelten die Absätze 1-3, 5 und 7, für die Wahlen der Abteilungsausschüsse die Absätze 1, 2, 4, 5 und 7 sinngemäß</p>	<p>Änderung von Hälfte der Stimmen in Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen im zweiten Wahlgang</p> <p>Ergänzung Absatz 7: Durchführungsmöglichkeiten der Wahl, wenn keine HV in Präsenz stattfinden kann.</p> <p>Bisheriger Absatz 7 wird zu Absatz 8</p>
<p>§ 19 Inkrafttreten / Übergangsregelung</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 17.01.1991 außer Kraft. Ebenso tritt die als Ortsrecht übergeleitete Satzung über die Feuerwehrkapelle Heinsheim der ehemals selbständigen Gemeinde Heinsheim vom 1.10.1968 außer Kraft.</p> <p>(2) Übergangsweise gilt folgendes:</p> <p>1. Die bisherigen Ausschüsse und gewählten Funktionsträger der Abteilungen Fürfeld, Bonfeld und Treschklingen bleiben solange im Amt bis die jeweilige neue Struktur mit dem Tag des Bezuges des neuen Feuerwehrhauses der Abteilung Süd geschaffen ist. Mit Einzug in das neue Feuerwehrhaus lösen sich die Abteilungen Fürfeld, Bonfeld und Treschklingen auf und werden in der Abteilung Süd zusammengefasst.</p>	<p>§ 19 Inkrafttreten / Übergangsregelung</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 26.11.2016 außer Kraft.</p> <p>(2) Übergangsweise gilt folgendes:</p> <p>1. Abweichend von §13 Abs. 13 Satz 2 dieser Satzung wird für die ersten fünf Jahre der Neufindung nach der Abteilungsversammlung am 21.01.2017 die Abteilung Süd durch einen Abteilungskommandanten sowie zwei Stellvertreter geführt. Der Abteilungsausschuss besteht in den ersten fünf Jahren abweichend von §14 Abs.7 anstelle sechs aus vier zusätzlich gewählten Mitgliedern. Beginn der Frist zur Wiederwahl ist der Zeitpunkt der Bestellung durch den Oberbürgermeister (17.02.2017).</p> <p>Hinweis:</p>	<p>Änderung der Daten der vorherigen Satzung</p> <p>Entfall der Punkte 1 und 3 der Übergangsregelung , da Fusion und Einzug vollzogen bzw. Wahlen in allen Abteilung stattgefunden haben.</p> <p>Änderung und Anpassung des</p>

Synopsis Feuerwehrsatzung Bad Rappenau 2016 / 2021

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Änderung
<p>2. Die Struktur der Abteilung Süd wird in der Abteilungsversammlung am 21.01.2017 gebildet. Abteilungskommandant, stellvertretender Abteilungskommandant, Abteilungsausschuss sowie alle weiteren Funktionsträger werden in der Abteilungsversammlung am 21.01.2017 gewählt. Am Tag des Bezuges des neuen Feuerwehrhauses der Abteilung Süd gehen die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung genannten Aufgaben und Zuständigkeiten von den einzelnen Funktionsträgern der Abteilungen Bonfeld, Furfeld und Treschklingen an die neu gewählten Funktionsträger der Abteilung Süd über. Zuvor sind diese organisatorisch und vorbereitend tätig. Abweichend von §13 Abs. 13 Satz 2 dieser Satzung wird für die ersten fünf Jahre der Neufindung nach der Abteilungsversammlung am 21.01.2017 die Abteilung Süd durch einen Abteilungskommandanten sowie zwei Stellvertreter geführt. Der Abteilungsausschuss besteht in den ersten fünf Jahren abweichend von §14 Abs.7 anstelle sechs aus vier zusätzlich gewählten Mitgliedern. Beginn der Frist zur Wiederwahl ist der Zeitpunkt der Bestellung durch den Oberbürgermeister nach der Wahl am 21.01.2017.</p> <p>3. Die bestehenden Abteilungsausschüsse der Abteilungen I , II , V , VI, VII, IX bleiben bis zur nächsten anstehenden Neuwahl in der Besetzung gemäß den Bestimmungen der vorgehenden Feuerwehrsatzung bestehen.</p> <p>Hinweis: unverändert</p> <p>Bad Rappenau, den 25. November 2016</p> <p>Ausgefertigt</p> <p>Blättgen Oberbürgermeister</p>	<p>Unverändert übernommen</p> <p>Bad Rappenau, den 28. Januar 2021</p> <p>Ausgefertigt</p> <p>Frei Oberbürgermeister</p>	<p>Punktes 2 in Punkt 1</p> <p>Datum angepasst.</p> <p>Name OB angepasst.</p>

Stand: 22.01.2020